

# ZH\_OBERGERICHT SB140373 vom 9. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB140373](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140373)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB140373 du 9 janvier 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT SB140373 del 9 gennaio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 11. Juni 2014 des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, Einzelgericht, wurde der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 und 2 SVG und Art. 34 Abs. 1 SVG sowie der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB freigesprochen (Urk. 28). Gegen dieses Urteil meldete die Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ rechtzeitig die Berufung an (Urk. 24) und reichte in- nert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 29). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung (Urk. 33). Beweisergänzungen wurden keine beantragt.

### E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage 2013, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Die Privatklägerin ficht den ganzen Entscheid an und beantragt in ihrer Berufungserklärung insbesondere eine Schuldigsprechung des Beschuldigten im Sinne der Anklage (bzw. des Strafbefehls).

- 4 - Vorab stellt sich die Frage, ob die Privatklägerin zur Anfechtung des Freispruchs hinsichtlich der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG legitimiert ist. Das Bundesgericht hat in BGE 138 IV 258 ff. diese Frage ausdrücklich offen gelassen, jedoch festgehalten, dass mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der herrschenden Lehre davon auszugehen sei, dass die Verkehrsregeln nebst dem allgemeinen Interesse der Verkehrssicherheit höchstens die körperliche Integrität der Verkehrsteilnehmer schütze (und nicht deren Eigentum bzw. Vermögen). Vorliegend soll gemäss Anklage die Privatklägerin durch die Fahrweise des Beschuldigten konkret insofern gefährdet worden sein, als sie auf der Fussgängerinsel vor ihm habe zurückweichen müssen, als er mit dem linken Vorderrad noch leicht die Mittelinsel befahren habe. In diesem Sinne war ihre körperliche Integrität gefährdet. Durch die Verletzung der Norm, sich gegenüber Fussgängern besonders vorsichtig zu verhalten (Art. 33 Abs. 2 SVG) wurde die Privatklägerin somit als unmittelbare Folge in ihren Rechten beeinträchtigt. Damit ist ihre Legitimation als Geschädigte zur Anfechtung des Freispruchs hinsichtlich der groben Verkehrsregelverletzung zu bejahen. Hingegen fehlt es an der Legitimation der Privatklägerin bezüglich ihres Antrags zur Verpflichtung des Beschuldigten zur Teilnahme an einem Kurs für "gewaltfreie Kommunikation". Auf diesen Antrag der Privatklägerin ist deshalb nicht einzutreten. Somit ist festzuhalten, dass das gesamte Urteil des Bezirksgerichts Zürich,

### E. 4

Die Vorinstanz hat die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin, welche zu würdigen sind, zutreffend wiedergegeben, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 28 S. 8–13; Art. 82 Abs. 4 StPO).

#### **E. 4.1**

Die Aussagen der Privatklägerin wirken dabei gesamthaft betrachtet stimmig, angefangen bei ihrer ersten Wahrnehmung des nervösen Zustandes des Beschuldigten, der bereits auf dem Parkplatz auf sie wartete, bis hin zum Vorfall beim Fussgängerstreifen. Dazu passt auch das "Herausreissen" des Kindes aus dem Kinderwagen. Originell erscheint sodann die Schilderung der Tötlichkeit: nicht mit der offenen Hand, sondern mit zu Fäusten geballten Händen, was ebenfalls auf eine grosse innere Anspannung des Beschuldigten deutet. Der ganze Vorfall war begleitet von Verbalinjurien, welche im Übrigen auch der Beschuldigte nicht abstreitet. Gleichzeitig mangelt es an Übertreibungssignalen, werden doch die Schläge von der Privatklägerin nicht als hart bezeichnet; der Beschuldigte habe nicht ausgeholt. Die detailreiche Schilderung ihrer Reaktion auf diese Tötlichkeiten beinhaltet nicht nur ihre Perplexität ob der unerwarteten körperlichen Einwirkung, sondern auch das Loslassen des leeren Kinderwagens, der dann von selbst auf die Strasse gerollt sei, weswegen ein Auto habe stoppen müssen. Diese ineinander verwobenen Wirkungsabläufe widerspiegeln Erlebtes. Auch die Schilderung des Vorfalls bei der Überquerung der Strasse, ihr Warten auf der Mittelinsel in Erwartung, der Beschuldigte werde angesichts seines aufgebrachtten Zustandes durchfahren, sein unerwartetes Anhalten vor dem Streifen, um ihr angeblich den Vortritt zu lassen, wirkt lebensnah. Seine unbeherrschte Reaktion beim Losfahren fügt sich nahtlos in die von der Privatklägerin beschriebene bisherige Gemütsverfassung des Beschuldigten. Auffallend ist hingegen, dass die Privatklägerin bei allen Einvernahmen mit keinem Wort erwähnte, wie sie dem Beschuldigten per E-Mail vom 9. Juli 2013 mit der Benachrichtigung der Polizei drohte, sollte er die Tochter erst wie von ihm angekündigt um 20.00 Uhr und nicht um 18.00 Uhr zurückbringen. Dies, nachdem sie selbst den Abholungszeitpunkt von 10.00 Uhr auf 9.00 Uhr vorverlegt hatte (Urk. 3 Anhang). Mit der Vorinstanz sind ihre Aussagen insgesamt als glaubhaft zu würdigen (Urk. 28 S. 14).

- 7 -

#### **E. 4.2**

Auch die Aussagen des Beschuldigten erscheinen insgesamt als glaubhaft. Er bringt zwar in der zweiten Einvernahme eine neue Version des Vorfalls beim Fussgängerstreifen vor; insofern erscheinen seine Aussagen nicht konstant. Hingegen führt er gleichbleibend aus, dass es zwischen ihm und der Privatklägerin anlässlich der Übergabe des Kindes auf dem Parkplatz zu Streit gekommen sei, anlässlich diesem er nahe an sie herantreten und laut geworden sei. Er habe ihr zudem relativ heftig gesagt, sie solle nicht zur Polizei gehen und er werde das Kind am Sonntag um 20.00 Uhr und nicht um 18.00 Uhr zurückbringen. Sie habe bereits im Vorfeld gedroht, die Polizei zu informieren (Urk. 3 S. 1, Urk. 4 S. 1 f.). Diese Aussage wird durch die E-Mail vom 9. Juli 2013 bestätigt (Urk. 3 Anhang). Auf Vorhalt der Tötlichkeit bringt er vor, dass diese Lüge ihr probates Mittel sei, ihm das Kind zu entziehen; die Privatklägerin sei besitzergreifend betreffend das Kind. Sie bezichtige ihn der Gewalttätigkeit bei der KESB, obwohl er Gewalt verabscheue. Dieses Anschwärzen der Privatklägerin vor den Untersuchungsbehörden findet sich auch auf Vorhalt des Vorfalls beim Fussgängerstreifen, welchen seiner Ansicht nach falschen Vorwurf er wiederum als

Provokation bezeichnet, mit dem Ziel, ihm etwas anzulasten, um ihn zu bestrafen; in der gleichen Antwort bezichtigt er sie der Sachbeschädigung in seiner Wohnung (Urk. 3 S. 3). Diese Anschwärmungen sind jedoch vor dem Hintergrund des erbitterten Scheidungskampfes zu betrachten. Bei der Polizei führte er bezüglich des Vorfalls beim Fussgängerstreifen erst noch pauschal aus, er sei normal weg und seine Frau sei normal nach Hause gegangen (Urk. 3 S. 3); bei der Staatsanwaltschaft erklärte er in seiner Stellungnahme zu den Aussagen der Privatklägerin dann detaillierter, er habe bei der (Fussgänger-)Mittelinsel gestoppt, um die Privatklägerin über die Strasse gehen zu lassen. Sie sei aber nicht losgegangen und dann sei er eben durchgefahren. Er habe ihre Gestik so verstanden, dass er vorne durchfahren dürfe (Urk. 4 S. 2). Diese Version bestätigte er auch anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz und der Berufungsverhandlung (Prot. I S. 9, Prot. II S.10). Nicht ausser Acht gelassen werden kann sodann seine emotionale Reaktion anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, als er die Privatklägerin bei ihrer Schilderung des Vorfalls unterbrach, sie bezichtigte, ihn zu Unrecht zu belasten und mit beiden Fäusten aufgebracht auf den Tisch schlug (Urk. 6 S. 4).

- 8 - Eine solche Reaktion ist jedoch aufgrund eines langandauernden Konflikts zwischen den Parteien um die Besuchsrechtsregelung nicht von vorneherein als völlig ungewöhnlich zu beurteilen. Insgesamt bestritt der Beschuldigte gleichbleibend, die Privatklägerin tätlich angegangen zu sein und den Versuch, sie auf dem Fussgängerstreifen anzufahren. Dass seine Bestreitungen diesbezüglich relativ pauschal blieben, kann nicht als Zeichen dafür gewertet werden, dass er die Unwahrheit sagte; hätte sich der relevante Sachverhalt nicht wie in der Anklage umschrieben ereignet, bliebe ihm wenig anderes übrig, als diesen relativ generell zu bestreiten.

### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich sowohl die Darstellung der Privatklägerin als auch diejenige des Beschuldigten insgesamt als stimmig erweisen; die Aussagen der Privatklägerin vermögen die Aussagen des Beschuldigten nicht zu entkräften. Es bleiben somit unüberwindbare Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt betreffend die Schläge des Beschuldigten an die Wangen der Privatklägerin so wie in der Anklageschrift beschrieben zugetragen hat. Was den Vorfall beim Fussgängerstreifen angeht, so lässt sich nicht rechtsgenügend nachweisen, dass der Beschuldigte die Privatklägerin vorsätzlich mit seinem Fahrzeug gefährden wollte. In Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo ist deshalb vom Sachverhalt, wie er vom Beschuldigten geschildert wurde, auszugehen und der Beschuldigte von den eingeklagten Vorwürfen freizusprechen. III. Genugtuung Die Privatklägerin hat ihr Genugtuungsbegehren auf Fr. 700.– beziffert. Für die "Attacke" auf ihr Gesicht, Schläge mit Fäusten auf das Gesicht aus kurzer Distanz fordert sie wegen der dadurch erlittenen Schmerzen und leichten Verletzungen Fr. 200.–. Für den "Überfahrversuch" auf dem Fussgängerstreifen fordert sie wegen Schock und Erschrecken Fr. 500.– (Urk. 11/3). Die Vorwürfe der Tätlichkeiten sowie der Verletzung der Verkehrsregeln führten zu einem Freispruch, weshalb das diesbezügliche Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abzuweisen ist.

- 9 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 3 und 4) zu bestätigen. 2. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin unterliegt mit ihren Anträgen vollumfänglich. Die Berufung der Privatklägerin war jedoch nicht aussichtslos und es ist

nicht ersichtlich, weshalb die Staatsanwaltschaft nicht selbst Berufung eingereicht hat. Die Rechtsmittelinstanz kann sodann Forderungen aus Verfahrenskosten nach den Voraussetzungen von Art. 425 StPO herabsetzen oder erlassen sowie auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichten (vgl. BSK StPO-DOMEISEN, 2. Auflage 2014, Art. 428 N 5). Vorliegend rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Vertreter des Beschuldigten beantragte für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'372.90 (16.10 Stunden à Fr. 300.–), welche von der Privatklägerin zu bezahlen sei (Urk. 41 und 42). Dieser Betrag erscheint zu hoch. Die Akten waren nicht sehr umfangreich und der Sachverhalt nicht kompliziert. Sodann reichte die Verteidigung Plädoyernotizen im Umfang von knapp vier, mit grosser Schrift und Abstand beschriebenen Seiten ein (Urk. 41). In Anbetracht der geringen Schwierigkeit des vorliegenden Falles erscheint ein Aufwand von höchstens 10 Stunden als angemessen. Die Privatklägerin ist als unterliegende Partei somit zu verpflichten, dem Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 3'240.– inklusive MwSt zu bezahlen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.